

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 v. 14.10.1998, (Amtsbl. S. 1030) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 15.06.1995, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.1998 (Amtsbl. S. 290) Wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Wadgassen vom 23.05.2000 die vorstehend genannte Satzung neu gefasst:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich aus der Erfüllung der ihr nach § 6 i. V. m. 3 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) obliegenden Aufgaben ergeben und für die nicht nach 3 25 BSG Kostenersatz verlangt werden kann, sind gebührenfrei.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, zu denen die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wadgassen, im folgenden kurz Feuerwehr bezeichnet, nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe verpflichtet ist und die kein Kostenersatz nach 3 125 BSG verlangt werden kann (sog. Freiw. Hilfeleistung), werden für die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach dieser Satzung und nach Maßgabe des beiliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil der Satzung ist, Gebühren erhoben.
- (2) Auf freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Der Wehrführer, sein Stellvertreter oder der Leiter der Ortspolizeibehörde entscheidet, ob die Hilfeleistung gewährt wird.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder von der vorherigen Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung aus Gründen, die der Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vertreten hat, nicht mehr zu einer Hilfeleistung gekommen ist. In diesen Fällen wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. der Antragsteller, die Antragstellerin
 2. derjenige, diejenige in dessen Interesse und mit dessen Zustimmung die Leistung erfolgt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 4 entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren mit dem Anbieten der Hilfeleistung durch die Feuerwehr.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Der Gebührenbescheid ist dem Gebührenschuldner/ der Gebührenschuldnerin bekannt zu geben.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie sind von 8 Tagen nach Erhalt an die Gemeindekasse Wadgassen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

Anlage

zu § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wadgassen

GEBÜHRENTARIF

Es werden erhoben

1. <u>Personalkosten</u>	je Person und Stunde
Einsatzkräfte	12 Euro
2. <u>Sachleistungen</u>	
2.1 Löschfahrzeuge und Geräte	je Stunde
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug TLF 16 und LF 16	35 Euro
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8 W, TLF 8	32 Euro
2.1.3 Tanklöschfahrzeuge	30 Euro
2.1.4 Tragkraftlöschfahrzeug	27 Euro
2.1.5 Gerätewagen – Öl (GW-Öl)	37 Euro
2.1.6 Anhängeleiter AL - 18	12 Euro
2.1.7 Schlauchboot mit Außenbootmotor	14 Euro
2.1.8 Schlauchboot ohne Außenbootmotor	9 Euro
2.2 <u>Sondergeräte</u>	je Stunde
2.2.1 Tragkraftspritze TS 8/8	14 Euro
2.2.2 Notstromaggregat	9 Euro
2.2.3 Tauchpumpe	7 Euro
2.2.4 Motorsäge und Trennschleifer	12 Euro
2.2.5 Hochdrucklüfter	14 Euro
2.2.6 Pressluftatmer einschl. Maske	22 Euro
2.2.7 Stativ mit Beleuchtungsgerät	7 Euro
2.2.8 Ölauffangbehälter	7 Euro
2.2.9 Mineralöllumfüllpumpe m. Schlauch	12 Euro
2.2.10 Rettungsschere und Spreizer	17 Euro
2.2.11 Greifzug	7 Euro
2.2.12 Hebekissen	17 Euro
<p>Als Pauschale wird beim Einsatz von Fahrzeugen ein Betrag von 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer angesetzt.</p>	
2.3 <u>sonstige Geräte</u>	je 24 Stunden
2.3.1 2- oder 3teilige Schiebeleiter	14 Euro
2.3.2 Steckleiter	14 Euro
2.3.3 tragbare Beleuchtung je Gerät	4 Euro
2.3.4 Standrohr und Schlüssel	7 Euro
2.3.5 Strahlrohr B oder C	4 Euro
2.3.6 Druckschlauch 15 m B oder C	7 Euro
2.3.7 alle wasserführenden Armaturen	4 Euro

3. Füllen von Pressluftflaschen

3.1	6 l	300 bar	7 Euro
3.2	7 l	200 bar	8 Euro

4. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel wie z. B. Wasser, Abbindemittel, Löschpulver, Schammittel, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Filter usw. werden je nach Verbrauch zu den Tagespreisen berechnet. Die Vernichtung von verbrauchten Ölbindemitteln und Löschpulver bzw. ihre Entsorgung zur Sonderdeponie wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Motorarbeiten mit Geräten werden Kraftstoff und Öl nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den Tagespreisen zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis gem. Anlage I.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten ist die Einsatzzeit und die mit dem/den Fahrzeug(en) zurückgelegten Fahrkilometer. Einsatzzeit ist die volle Zeit der Abwesenheit von Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten von der Feuerwache. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Tarif eine andere Regelung enthalten ist. Soweit im Tarif ein Kostenersatz je Stunde ausgewiesen ist, werden Einsatzzeiten bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde berechnet. Soweit im Tarif ein Kostensatz je 24 Stunden ausgewiesen ist, werden Einsatzzeiten von weniger als 12 Stunden als halber Tagessatz und Einsatzzeiten ab 12 Stunden als ganzer Tagessatz berechnet.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem/der Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL. I S. 17) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (ABL. I S. 558) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Das Einlegen eines Rechtsmittels hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.12.1980 außer Kraft.

Wadgassen, den 25. Mai 2000
Der Bürgermeister
als Ortschaftspolizeibehörde:

Beschlossen am 23.5.2000